

ANBest-P	Aktuelle BNBest-P PT	Neue BNBest-P PT
----------	----------------------	------------------

**II. Nebenbestimmungen (BNBest-P Private Träger)**

<b>Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN Best-P)</b>	<b>II. Besondere Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für die Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben privater deutscher Träger (BNBest-P/Private Träger)</b>	<b>II. Besondere Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für die Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben privater deutscher Träger (BNBest-P/Private Träger)</b>
Die AN Best-P enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.	Die BNBest-P/Private Träger enthalten Nebenbestimmungen i. S. des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.	Die BNBest-P/Private Träger enthalten Nebenbestimmungen i. S. des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die BNBest-P modifizieren inhaltlich die ANBest-P (Anlage 2 zu Nr. 5.1 der VV zu § 44 BHO) und treten bei der Private Träger-Förderung an deren Stelle.  Die Nebenbestimmungen BNBest-P/ Private Träger sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Sie gelten, soweit nichts anderes bestimmt, auch auf der Weiterleitungsebene.
<b>1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung</b>	<b>1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung</b>	<b>1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung</b>
1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.	1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.	<b>Sonderbestimmung zu Nr. 1.1:</b>

ANBest-P	Aktuelle BNBest-P PT	Neue BNBest-P PT
		<p>1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Die mit der Zuwendung zusammenhängenden Ausgaben müssen auch unter landes- und ortsüblichen Gesichtspunkten angemessen sein.</p>
<p>1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.</p>	<p>1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.</p> <p>Sonderbestimmung zu 1.2: Die dem einzelnen Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Einzelansätze dürfen um bis zu 30 % überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende</p>	<p><b>Sonderbestimmung zu Nr. 1.2:</b></p> <p>1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 30 vom Hundert überschritten werden, soweit dies nicht zu einer wesentlichen konzeptionellen Änderung des Vorhabens führt und die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Im Zwischen- bzw. Verwendungsnachweis ist dies entsprechend zu begründen. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.</p> <p>Sonderbestimmung zu 1.2: Die dem einzelnen Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Einzelansätze dürfen um bis zu 30 % überschritten werden,</p>

ANBest-P	Aktuelle BNBest-P PT	Neue BNBest-P PT
	Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.	soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.
<p>1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.</p>	<p>1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.</p>	Keine Änderung zur ANBest-P
<p>1.4 Im Regelfall werden die Zuwendungen im Wege des Abrufverfahrens bereitgestellt. In diesen Fällen gelten die Regelungen der BNBest-Abruf. Findet eine Teilnahme am Abrufverfahren nicht statt, werden die Zuwendungen wie folgt bereitgestellt: Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:</p>	<p>1.4 Im Regelfall werden die Zuwendungen im Wege des Abrufverfahrens bereitgestellt. In diesen Fällen gelten die Regelungen der BNBest-Abruf. Findet eine Teilnahme am Abrufverfahren nicht statt, werden die Zuwendungen wie folgt bereitgestellt: Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:</p>	<p><b>Sonderbestimmung zu Nr. 1.4:</b></p> <p>1.4 Im Regelfall werden die Zuwendungen im Wege des Abrufverfahrens bereitgestellt. In diesen Fällen gelten die Regelungen der BNBest-Abruf. Findet eine Teilnahme am Abrufverfahren nicht statt, werden die Zuwendungen wie folgt bereitgestellt: Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von sechs Wochen nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Für die Verwendung in Projektländern beträgt die Verwendungsfrist vier Monate. In Einzelfällen kann die Stelle, welche die Zuwendung gewährt, eine längere Frist von bis zu sechs Monaten zulassen (s. auch Sonderbestimmung 1 zu Nr. 8.5).</p>

ANBest-P	Aktuelle BNBest-P PT	Neue BNBest-P PT
		Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:
1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,	1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,	Keine Änderung zur ANBest-P
1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf (Nr. 1.4.2) anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.	1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf (Nr. 1.4.2) anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.	Keine Änderung zur ANBest-P
1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.	1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.	Keine Änderung zur ANBest-P
1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.	1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.	Keine Änderung zur ANBest-P
<b>2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung</b>	<b>2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung</b>	<b>2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung</b>

ANBest-P	Aktuelle BNBest-P PT	Neue BNBest-P PT
2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Verwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung	2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Verwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung	Keine Änderung zur ANBest-P
2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,	2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,	keine Änderung zur ANBest-P
2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.	2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.	Keine Änderung zur ANBest-P
2.2 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Verwendungszwecks) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern.	2.2 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Verwendungszwecks) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern.	Keine Änderung zur ANBest-P
<b>3. Vergabe von Aufträgen</b>	<b>3. Vergabe von Aufträgen</b>	<b>3. Vergabe von Aufträgen</b>
3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 Euro beträgt, sind bei der Vergabe von Aufträgen folgende Regelungen anzuwenden: – für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge	3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100 000 Euro beträgt, sind bei der Vergabe von Aufträgen folgende Regelungen anzuwenden: – für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge	<b>Sonderbestimmung zu Nr. 3.1:</b>  3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 Euro beträgt, sind bei der Vergabe von Aufträgen folgende Regelungen anzuwenden: – für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge

ANBest-P	Aktuelle BNBest-P PT	Neue BNBest-P PT
<p>unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO). Die Verpflichtung zur Anwendung gilt nicht für folgende Vorschriften:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– § 22 zur Aufteilung nach Losen,</li> <li>– § 28 Absatz 1 Satz 3 zur Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen,</li> <li>– § 30 zur Vergabebekanntmachung,</li> <li>– § 38 Absatz 2 bis 4 zu Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote,</li> <li>– § 44 zu ungewöhnlich niedrigen Angeboten,</li> <li>– § 46 zur Unterrichtung der Bewerber und Bieter;</li> </ul> <p>– für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A).</p>	<p>unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO). Die Verpflichtung zur Anwendung gilt nicht für folgende Vorschriften:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– § 22 zur Aufteilung nach Losen,</li> <li>– § 28 Absatz 1 Satz 3 zur Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen,</li> <li>– § 30 zur Vergabebekanntmachung,</li> <li>– § 38 Absatz 2 bis 4 zu Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote,</li> <li>– § 44 zu ungewöhnlich niedrigen Angeboten,</li> <li>– § 46 zur Unterrichtung der Bewerber und Bieter;</li> </ul> <p>– für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A).</p> <p>Sonderbestimmung zu 3.1: Sachbeschaffungen dürfen nur dann erfolgen, wenn dafür Bedarf besteht und die Voraussetzung für die unverzügliche Verwendung und Benutzung gegeben sind. Die Grundsätze der Korruptionsprävention sind bei allen Vergaben zu beachten.</p>	<p>unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO). Die Verpflichtung zur Anwendung gilt nicht für folgende Vorschriften:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– § 22 zur Aufteilung nach Losen,</li> <li>– § 28 Absatz 1 Satz 3 zur Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen,</li> <li>– § 30 zur Vergabebekanntmachung,</li> <li>– § 38 Absatz 2 bis 4 zu Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote,</li> <li>– § 44 zu ungewöhnlich niedrigen Angeboten,</li> <li>– § 46 zur Unterrichtung der Bewerber und Bieter;</li> </ul> <p>– für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A).</p> <p>Sachbeschaffungen dürfen nur dann erfolgen, wenn dafür Bedarf besteht und die Voraussetzung für die unverzügliche Verwendung und Nutzung gegeben sind. Der Zuwendungsempfänger hat geeignete Maßnahmen zur Korruptionsprävention in Anlehnung an die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung</p>

ANBest-P	Aktuelle BNBest-P PT	Neue BNBest-P PT
	Die Regelungen des BMZ zur freihändigen Vergabe sind zu beachten.	<p>vom 30. Juli 2004 zu treffen (s. <a href="http://www.verwaltungsvorschriften-im-inter-net.de/bsvwvbund_30072004_04634140151.htm">www.verwaltungsvorschriften-im-inter-net.de/bsvwvbund_30072004_04634140151.htm</a>). Die Grundsätze der Korruptionsprävention sind bei allen Vergaben zu beachten.</p> <p>Die Regelungen des BMZ zu Auftragsvergaben im Zuwendungsbereich sind zu beachten.</p>
3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers als Auftraggeber gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben unberührt.	3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers als öffentlicher Auftraggeber gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben unberührt.	3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers als öffentlicher Auftraggeber gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben unberührt.
<b>4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände</b>	<b>4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände</b>	<b>4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände</b>
4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.	<p>4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.</p> <p><b>Sonderbestimmung Nr. 1 zu 4.1:</b> Sie dürfen nur mit Einwilligung des BMZ für einen anderen als den Zuwendungszweck verwendet werden. Die Verpflichtung, das BMZ zu beteiligen, gilt</p>	<p><b>Sonderbestimmung Nr. 1 zu 4.1:</b></p> <p>4.1.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.</p>



ANBest-P	Aktuelle BNBest-P PT	Neue BNBest-P PT
	<p>-bei Grundstücken und Gebäuden mit einem Anschaffungswert von mehr als 50.000,- Euro dreißig Jahre;</p> <p>-bei Grundstücken und Gebäuden mit einem Anschaffungswert bis 50.000 Euro fünf Jahre;</p> <p>-bei beweglichen Gegenständen mit einem Anschaffungswert von 410,- bis 5.000,- Euro (ohne Umsatzsteuer) zwei Jahre sowie</p> <p>-bei beweglichen Gegenständen mit einem Anschaffungswert von über 5.000 Euro fünf Jahre.</p> <p>Wenn der Zuwendungsgeber seine Einwilligung nicht erteilt, ist ein anteiliger Wertausgleich in Höhe des Verkehrswertes der Gegenstände vom Projektträger zu erheben und an das BMZ abzuführen.</p>	<p><b>Gegenstände und Immobilien</b> dürfen nur mit Einwilligung des BMZ für einen anderen als den Verwendungszweck verwendet werden. Die Verpflichtung, das BMZ zu beteiligen, gilt</p> <p>-bei Grundstücken und Gebäuden mit einem Anschaffungs- <b>oder Herstellwert</b> von mehr als 50.000,- Euro dreißig Jahre;</p> <p>-bei Grundstücken und Gebäuden mit einem Anschaffungs- <b>oder Herstellwert</b> bis 50.000 Euro <b>15</b> Jahre;</p> <p>-für <b>Ausstattungs-, technische Ausrüstungs- und andere Gegenstände mit einem Anschaffungs- bzw. Herstellwert von 800 bis 10.000 Euro (ohne Mehrwertsteuer) 4 Jahre, ab einem Wert über 10.000 Euro 7 Jahre und ab einem Wert über 50.000 Euro 10 Jahre.</b></p> <p>Wenn der Zuwendungsgeber seine Einwilligung nicht erteilt, ist ein anteiliger Wertausgleich in Höhe des Verkehrswertes der Gegenstände vom Projektträger zu erheben und an das BMZ abzuführen.</p>
	<p><b>Sonderbestimmung Nr. 2 zu 4.1:</b> Bei einer unfreiwilligen Zweckentfremdung innerhalb der unter 4.1 genannten Fristen, z. B. bei einer Enteignung oder sonstigen Besitz- oder Nutzentziehung, ist für den Fall, dass eine Entschädigung gezahlt wird, ein dem Anteil der Zuwendung an der tatsächlichen Finanzierung innerhalb des Finanzierungsplans entsprechender Teil der Entschädigung an das BMZ abzuführen.</p>	<p><b>Sonderbestimmung Nr. 2 zu 4.1:</b> <b>4. 1.2</b> Bei einer unfreiwilligen Zweckentfremdung innerhalb der unter 4.1 genannten Fristen, z. B. bei einer Enteignung oder sonstigen Besitz- oder Nutzentziehung, ist für den Fall, dass eine Entschädigung gezahlt wird, ein dem Anteil der Zuwendung an der tatsächlichen Finanzierung innerhalb des Finanzierungsplans entsprechender Teil der Entschädigung an das BMZ abzuführen.</p>




ANBest-P	Aktuelle BNBest-P PT	Neue BNBest-P PT
<p>4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Bund Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu bezeichnen.</p>	<p>4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Bund Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu bezeichnen.</p> <p><b>Sonderbestimmung Nr. 1 zu 4.2:</b> Zur Nutzung in den Entwicklungsländern bestimmte Gegenstände, die ganz oder teilweise aus der Zuwendung finanziert werden, gehen in das Eigentum derjenigen über, denen es nach der Zweckbestimmung des Projekts übertragen werden soll. Über die Übereignung ist im Verwendungsnachweis zu berichten. Der Zuwendungsempfänger regelt die Übergabe und die damit verbundenen Verpflichtungen entsprechend Nr. 9 dieser Nebenbestimmungen.</p>	<p><b>Sonderbestimmung zu Nr. 4.2:</b></p> <p>4.2. Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Bund Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu bezeichnen.</p> <p>Zur Nutzung in den Entwicklungsländern bestimmte Gegenstände, die ganz oder teilweise aus der Zuwendung finanziert werden, gehen in das Eigentum derjenigen über, denen es nach der Zweckbestimmung des Projekts übertragen werden soll. Über die Übereignung ist im Verwendungsnachweis zu berichten. Der Zuwendungsempfänger regelt die Übergabe und die damit verbundenen Verpflichtungen entsprechend Nr. 9 dieser Nebenbestimmungen.</p>
<p><b>5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers</b></p>	<p><b>5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers</b></p>	<p><b>5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers</b></p>
<p>Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn</p>	<p>Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn</p>	<p><b>Sonderbestimmung zu Nr. 5:</b></p>

ANBest-P	Aktuelle BNBest-P PT	Neue BNBest-P PT
		Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der <b>jeweils zuwendungsgebenden Stelle</b> anzuzeigen, wenn
5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,	5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,	Keine Änderung zur ANBest-P
5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,	5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,	Keine Änderung zur ANBest-P
5.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,	5.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,	Keine Änderung zur ANBest-P
5.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden können,	5.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden können,	Keine Änderung zur ANBest-P
5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,	5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,	Keine Änderung zur ANBest-P
5.6 ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.	5.6 ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird,	Keine Änderung zur ANBest-P
		<b>Sonderbestimmung Nr. 5.7:</b>

ANBest-P	Aktuelle BNBest-P PT	Neue BNBest-P PT
		5.7 er Kenntnis erlangt, dass Ausrüstungsgegenstände oder Fördermittel gestohlen, veruntreut oder in anderer Weise zweckwidrig verwendet wurden,
<b>6. Nachweis der Verwendung</b>	<b>6. Nachweis der Verwendung</b>	<b>6. Nachweis der Verwendung</b>
		<p>Die Weiterleitungs- bzw. Letztempfänger erbringen gegenüber Engagement Global bzw. dem KPF ihre Nachweise zur Verwendung der Fördermittel nach den nachfolgenden Nr. 6.1 bis 6.6 bzw. den dazugehörigen Sonderbestimmungen.</p> <p>Engagement Global bzw. der KPF erbringen gegenüber dem BMZ ihre Nachweise gem. Nr. 6.7.</p>
		<b>Sonderbestimmung zu 6.1:</b>

ANBest-P	Aktuelle BNBest-P PT	Neue BNBest-P PT
<p>6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Sachberichte als Teil eines Zwischennachweises gemäß Nr. 6.3 dürfen mit dem nächst fälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein Haushaltsjahr drei Monate nicht überschreitet.</p>	<p>6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Sachberichte als Teil eines Zwischennachweises gemäß Nr. 6.3 dürfen mit dem nächst fälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein Haushaltsjahr drei Monate nicht überschreitet.</p>	<p>6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der <b>zuwendungsgewährenden Stelle</b> nachzuweisen (Verwendungsnachweis).</p> <p>Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.</p> <p>Sachberichte als Teil eines Zwischennachweises gemäß Nr. 6.3 dürfen mit dem nächst fälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein Haushaltsjahr drei Monate nicht überschreitet.</p> <p><b>Das BMZ kann die Vorlagefrist für Zwischennachweise in bestimmten Fällen um bis zu drei Monate verlängern.</b></p>

ANBest-P	Aktuelle BNBest-P PT	Neue BNBest-P PT
----------	----------------------	------------------

		
--	--	--

ANBest-P	Aktuelle BNBest-P PT	Neue BNBest-P PT
		<p>Wenn die Vorhaben nicht länger als 14 Monate dauern, entfällt die Pflicht zur Vorlage eines Zwi-schennachweises.</p>
<p>6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.</p>	<p>6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.</p>	<p>Keine Änderung zur ANBest-P</p>
<p>6.2.1 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.</p>	<p>6.2.1 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.</p>	<p>Keine Änderung zur ANBest-P</p>
<p>6.2.2 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht</p>	<p>6.2.2 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht</p>	<p>Keine Änderung zur ANBest-P</p>

ANBest-P	Aktuelle BNBest-P PT	Neue BNBest-P PT
<p>beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.</p>	<p>beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.</p>	
	<p><b>Sonderbestimmung Nr. 1 zu 6.2:</b> Wenn anerkannte unabhängige Buchprüfer (chartered accountants) bei der Erstellung von Verwendungsnachweisen eingeschaltet werden, ist auf die Auswahl des Buchprüfers durch den privaten deutschen Träger in geeigneter Form Einfluss zu nehmen. Die Qualifikation als anerkannter unabhängiger Buchprüfer ist grundsätzlich durch Bestätigung der deutschen Botschaft oder einer anerkannten Einrichtung (z. B. Handelskammer) nachzuweisen. Testate von unabhängigen Buchprüfern müssen dem als Anlage IV beigefügten Muster entsprechen. Sie dürfen sich nicht auf die rein rechnerische Darstellung beschränken, sondern müssen die zweckentsprechende Verwendung der Mittel insgesamt darstellen. Die Zuwendungsempfänger müssen sicherstellen, dass den unabhängigen Buchprüfern alle dafür benötigten Unterlagen</p>	<p><b>Sonderbestimmung 1 zu Nr. 6.2:</b>  <b>6.2.3</b> Wenn anerkannte unabhängige Buchprüfer (<i>chartered accountants</i>) bei der Erstellung von Verwendungsnachweisen eingeschaltet werden, ist auf die Auswahl des Buchprüfers durch den privaten deutschen Träger in geeigneter Form Einfluss zu nehmen. Die Qualifikation als anerkannter unabhängiger Buchprüfer ist grundsätzlich <b>durch Bestätigung der deutschen Botschaft oder über eine Zulassung oder Registrierung durch eine anerkannte Einrichtung (z. B. lokale Wirtschaftsprüferkammer oder entsprechende berufsständische Vereinigung)</b> nachzuweisen. Testate von unabhängigen Buchprüfern müssen dem als Anlage IV beigefügten Muster entsprechen. Sie dürfen sich nicht auf die rein rechnerische Darstellung beschränken, sondern müssen die zweckentsprechende Verwendung der Mittel insgesamt <b>bestätigen</b>. Die Zuwendungsempfänger</p>



ANBest-P	Aktuelle BNBest-P PT	Neue BNBest-P PT
	zur Verfügung gestellt werden. Die für die Buchprüfung angefallenen Kosten können aus den Projektmitteln finanziert werden.	müssen sicherstellen, dass den unabhängigen Buchprüfern alle dafür benötigten Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Die für die Buchprüfung angefallenen Kosten können aus den Projektmitteln finanziert werden.
	<b>Sonderbestimmung Nr. 2 zu 6.2:</b> Wenn ausländische Zahlungsmittel zur Erfüllung des Projektzwecks benötigt werden, so müssen diese unter Beachtung der geltenden Devisenbestimmungen eingekauft und Belege über das Wechselgeschäft vorgelegt werden.	<b>Sonderbestimmung Nr. 2 zu 6.2:</b> <b>6.2.4</b> Wenn ausländische Zahlungsmittel zur Erfüllung des Projektzwecks benötigt werden, so müssen diese unter Beachtung der geltenden Devisenbestimmungen eingekauft und Belege über das Wechselgeschäft vorgelegt werden.
	<b>Sonderbestimmung Nr. 3 zu 6.2:</b> Für Einzelausgaben unter 50,- Euro können nach pflichtgemäßer Prüfung durch den Zuwendungsempfänger Listen erstellt werden, denen keine Belege beigelegt werden müssen, sofern die Listen die Angaben gem. Nr. 6.4 enthalten.	<b>Sonderbestimmung Nr. 3 zu 6.2:</b> <b>6.2.5</b> Für Einzelausgaben unter 50,- Euro können nach pflichtgemäßer Prüfung durch den Zuwendungsempfänger Listen erstellt werden, denen keine Belege beigelegt werden müssen, sofern die Listen die Angaben gem. Nr. 6.4 enthalten.
		<b>Sonderbestimmung Nr. 4 zu 6.2:</b> <b>6.2.6</b> Beleglisten sind auf Deutsch, hilfsweise auf Englisch, vorzulegen. Sie dürfen auf Französisch bzw. Spanisch vorgelegt werden, sofern und solange sie auf Anforderung für Prüfungszwecke innerhalb von 14 Kalendertagen ins Deutsche oder Englische übersetzt und nachgereicht werden können. Gleiches gilt für die in der Belegliste aufgeführten Belege.
6.3 Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen	6.3 Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen	Keine Änderung zur ANBest-P

ANBest-P	Aktuelle BNBest-P PT	Neue BNBest-P PT
Nachweis (ohne Belegliste nach Nr. 6.2.2 Satz 3), in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.	Nachweis (ohne Belegliste nach Nr. 6.2.2 Satz 3), in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.	
6.4 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten.	6.4 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten.	Keine Änderung zur ANBest-P
6.5 Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.	6.5 Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.	<p><b>Sonderbestimmung zu Nr. 6.5:</b></p> <p>6.5 Zur Sicherung der bestehenden Prüfungsrechte bis zum Bundesrechnungshof müssen die Zuwendungsempfänger die Belege und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen noch fünf Jahre nach der Mitteilung über die Abnahme ihres Verwendungsnachweises durch Engagement Global bzw. dem KPF aufbewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Unterlagen sind in der Regel als elektronische Dokumente aufzubewahren. Sie können auch in Papierform aufbewahrt werden. Bei eingescannten Unterlagen muss sichergestellt werden, dass die gescannte Unterlage mit dem Original übereinstimmt und der Zusammenhang der einzelnen Unterlagen gewahrt bleibt. Weitergehende Verpflichtungen aus</p>

ANBest-P	Aktuelle BNBest-P PT	Neue BNBest-P PT
		<p>anderen Vorschriften bleiben unberührt (s. hierzu auch Sonderbestimmung Nr. 9.4.3).</p> <p>Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.</p>
<p>6.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zweckes Mittel an Dritte weiterleiten, hat er die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise entsprechend VV Nr. 11 zu § 44 BHO zu prüfen und den Prüfvermerk dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen. Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde sind die Verwendungs- und Zwischennachweise der Letztempfänger vorzulegen.</p>	<p>6.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zweckes Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.</p>	<p><b>Sonderbestimmung zu Nr. 6.6:</b></p> <p>6.6 Engagement Global bzw. der KPF prüfen gem. VV Nr. 11 zu § 44 BHO die durch die Weiterleitungsempfänger zu erstellenden Zwischen- und Verwendungsnachweise. Nach Abschluss der cursorischen bzw. einer vertieften Prüfung legen sie dem BMZ ihre Prüfberichte vor.</p> <p>Auf Anforderung des BMZ sind auch die Zwischen- und Verwendungsnachweise der Weiterleitungsempfänger vorzulegen.</p>
		<p><b>Sonderbestimmung Nr. 6.7</b></p> <p>Zwischen Engagement Global und dem BMZ und erfolgt der Nachweis über die Verwendung der Mittel wie folgt:</p> <p>Engagement Global legt dem BMZ jährlich in einem fortzuschreibenden, umfassenden Gesamt-Förderbericht Rechenschaft über die Verwendung aller Zuwendungen ab, die sie für die Private Träger-Förderung erhalten haben. Der Bericht wird dem BMZ innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss eines jeden Haushaltsjahres für das jeweils davor liegende Haushaltsjahr vorgelegt. Er erfasst alle geför-</p>

ANBest-P	Aktuelle BNBest-P PT	Neue BNBest-P PT
		<p>derten Vorhaben der Weiterleitungsebene mit ihrem jeweiligen Durchführungs- bzw. Abrechnungsstand zum 31.12. des Vorjahres. Die Vorhaben werden mit Abschluss des Weiterleitungsvertrages in dem Bericht aufgenommen. Sie werden dort so lange erfasst und jeweils mit ihrem Status fortgeschrieben, bis auch eine potentielle vertiefte Prüfung endgültig abgeschlossen ist. Der Gesamt-Förderbericht muss auch die jeweiligen Ergebnisse der Zwischen- und Verwendungsnachweisprüfungen (s. Sonderbestimmung Nr. 6.6) enthalten.</p> <p>Mit einer Umstellung auf jährliche Nachweise über die Mittelverwendung entfällt für Engagement Global die Vorlage von Zwischennachweisen.</p> <p>Für den Kleinprojektfonds kann ein Verfahren analog zu dieser Sonderbestimmung oder analog zu den Nr. 6.1 bis 6.6 vereinbart werden.</p>
<b>7. Prüfung der Verwendung</b>	<b>7. Prüfung der Verwendung</b>	
<p>7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den</p>	<p>7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch lokale Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen In den</p>	<p>7.1 Die zuwendungsgewährende Stelle ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Sind die Unterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, hat die zu-wendungsgewährende</p>

ANBest-P	Aktuelle BNBest-P PT	Neue BNBest-P PT
<p>Fällen der Nr. 6.6 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.</p>	<p>Fällen der Nr. 6.6 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.</p>	<p>Stelle das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen oder die Zurverfügungstellung der gespeicherten Unterlagen nach ihren Vorgaben auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zu verlangen. Unterlagen sind mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, wenn sie entweder originär elektronisch erstellt oder nachträglich durch z. B. Einscannen und Abspeichern digitalisiert wurden. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.6 - also bei einer Mittelweiterleitung - sind diese Rechte der zuwendungsgewährenden Stelle auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.</p>
<p>7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.</p>	<p>7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.</p>	<p><b>Sonderbestimmung zu Nr. 7.2:</b></p> <p>7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der jährliche Gesamt-Förderbericht vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.</p>
<p>7.3 Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§§ 91,100 BHO).</p>	<p>7.3 Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§§ 91,100 BHO).</p>	<p>7.3 Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§§ 91,100 BHO). Darüber hinaus muss das Prüfungsrecht des BMZ, der Erstempfänger und des Bundesrechnungshofs gegenüber den Weiterleitungsempfängern vertraglich sichergestellt sein.</p>
		<p><b>Sonderbestimmung Nr. 7.4:</b></p>

ANBest-P	Aktuelle BNBest-P PT	Neue BNBest-P PT
		7.4 Für die cursorische und vertiefte Prüfung der Verwendungsnachweise auf der Weiterleitungsebene gelten grundsätzlich die Prüffristen gem. VV Nr. 11.1 für die cursorische und der VV Nr. 11.4 für die vertiefte Prüfung.
<b>8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung</b>	<b>8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung</b>	
8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.	8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.	Keine Änderung zur ANBest-P
8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn	8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn	Keine Änderung zur ANBest-P
8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,	8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,	Keine Änderung zur ANBest-P
8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,	8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,	Keine Änderung zur ANBest-P
8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger	8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger	Keine Änderung zur ANBest-P
8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder	8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder	Keine Änderung zur ANBest-P
8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.	8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.	Keine Änderung zur ANBest-P

ANBest-P	Aktuelle BNBest-P PT	Neue BNBest-P PT
<p>8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.</p>	<p>8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.</p>	<p>Keine Änderung zur ANBest-P</p>
<p>8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden; entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 49a Abs. 4 VwVfG). Eine alsbaldige Verwendung der Mittel liegt im Anforderungsverfahren jedenfalls nicht vor, wenn die Mittel nach Ablauf von mehr als sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden.</p>	<p>8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden; entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 49a Abs. 4 VwVfG). Eine alsbaldige Verwendung der Mittel liegt im Anforderungsverfahren jedenfalls nicht vor, wenn die Mittel nach Ablauf von mehr als sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden.</p>	<p><b>Sonderbestimmung 1 zu Nr. 8.5:</b></p> <p>8.5.1 Werden Zuwendungen nach der Auszahlung nicht innerhalb der in der Sonderbestimmung zu Nr. 1.4 genannten Frist zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden; entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 49a Abs. 4 VwVfG).</p> <p>Eine alsbaldige Verwendung der Mittel liegt im Anforderungsverfahren jedenfalls nicht vor, wenn die Mittel nach Ablauf von mehr als sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden.</p>
	<p><b>Sonderbestimmung Nr. 1 zu 8.5:</b> Bei Verwendung der Mittel außerhalb des SEPA-Raums liegt eine alsbaldige Verwendung jedenfalls nicht vor, wenn die</p>	<p><del>(bisherige) Sonderbestimmung Nr. 1 zu 8.5:</del> Bei Verwendung der Mittel außerhalb des SEPA-Raums liegt eine alsbaldige Verwendung jedenfalls nicht</p>



ANBest-P	Aktuelle BNBest-P PT	Neue BNBest-P PT
	Mittel nicht innerhalb von vier Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden.	vor, wenn die Mittel nicht innerhalb von vier Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden.
	<b>Sonderbestimmung Nr. 2 zu 8.5:</b> Den privaten deutschen Trägern obliegt es, die lokalen Projektträger im Entwicklungsland sorgfältig auszuwählen, die Auflagen entsprechend Nr. 9 an diese weiterzugeben, die Rechte aus den Vereinbarungen wahrzunehmen und Ansprüche auf die Rückerstattung im Rahmen der Vereinbarungen mit den lokalen Projektträgern im Entwicklungsland und deren Haftung zu verfolgen. Wenn nötig, sind auch Verhandlungen zum Ziele einer Änderung, Ergänzung oder Einstellung der Förderung zu führen und Maßnahmen zur Sicherstellung der Zuwendung zu treffen.	<b>Sonderbestimmung 2 zu Nr. 8.5:</b> 8.5.2 Den privaten deutschen Trägern obliegt es, die lokalen Projektträger im Entwicklungsland sorgfältig auszuwählen, die Auflagen entsprechend Nr. 9 an diese weiterzugeben, die Rechte aus den Vereinbarungen wahrzunehmen und Ansprüche auf die Rückerstattung im Rahmen der Vereinbarungen mit den lokalen Projektträgern im Entwicklungsland und deren Haftung zu verfolgen. Wenn nötig, sind auch Verhandlungen zum Ziele einer Änderung, Ergänzung oder Einstellung der Förderung zu führen und Maßnahmen zur Sicherstellung der Zuwendung zu treffen.
	<b>Sonderbestimmung Nr. 3 zu 8.5:</b> Von den lokalen Projektträgern erhaltene Erstattungen der Zuwendungen und Zinsen führen die privaten deutschen Träger im vollen Betrag an das BMZ ab.	<b>Sonderbestimmung 3 zu Nr. 8.5:</b> 8.5.3 Von den lokalen Projektträgern überwiesene Zinsen oder Erstattungen von Zuwendungen führen die privaten deutschen Träger umgehend über Engagement Global bzw. den KPF an das BMZ ab.
		<b>Sonderbestimmung 4 zu Nr. 8.5:</b> 8.5.4 Die Entscheidung über einzelne Billigkeitsmaßnahmen auf der Weiterleitungsebene gem. § 59 BHO (Stundung, Niederschlagung, Erlass) wird auf Engagement Global bzw. den KPF unter Beachtung der Vorgaben von § 59 BHO und der hierzu er-

ANBest-P	Aktuelle BNBest-P PT	Neue BNBest-P PT
		lassenen Verwaltungsvorschriften übertragen, soweit deren finanzieller Umfang im Einzelfall 5 % der jeweiligen Fördersumme, maximal jedoch 10.000,- EURO nicht übersteigt. Darüber hinaus erfolgt die Entscheidung in Abstimmung mit dem BMZ unter Beachtung der Vorgaben von § 59 BHO und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften.
	<p><b>9. Ergänzende Sonderbestimmungen: Vereinbarungen mit den lokalen Projektträgern ("Verpflichtungskatalog")</b></p> <p>Zur Einhaltung der in den Förderrichtlinien und diesen Nebenbestimmungen enthaltenen Verpflichtungen und der ggfls. im Zuwendungsbescheid enthaltenen Auflagen und Bedingungen sind mit den lokalen Projektträgern in den Entwicklungsländern vertragliche Vereinbarungen zu treffen. In den Vereinbarungen, deren weitere Ausgestaltung den privaten deutschen Trägern obliegt, ist unter anderem zu regeln:</p>	<p><b>9. Ergänzende Sonderbestimmungen: Vereinbarungen mit den lokalen Projektträgern ("Verpflichtungskatalog")</b></p> <p>Zur Einhaltung der in den Förderrichtlinien und diesen Nebenbestimmungen enthaltenen Verpflichtungen und der ggfls. im Zuwendungsbescheid enthaltenen Auflagen und Bedingungen sind <b>zwischen dem privaten deutschen Träger und</b> den lokalen Projektträgern in den Entwicklungsländern vertragliche Vereinbarungen zu treffen. In den Vereinbarungen, deren weitere Ausgestaltung den privaten deutschen Trägern obliegt, ist unter anderem zu regeln:</p>
	9.1 Die Abwicklung der Maßnahme, insbesondere die Prüfung der Mittelverwendung entsprechend den Nrn. 1, 2, 4 und 5 dieser Nebenbestimmungen.	Keine Änderung zur aktuellen BNBest-P
	9.2 Aufträge der Projektträger im Entwicklungsland: Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen ist dem Wettbewerb zu unterstellen, sofern nicht die Natur des Geschäftes oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.	Keine Änderung zur aktuellen BNBest-P

ANBest-P	Aktuelle BNBest-P PT	Neue BNBest-P PT
	9.3 Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände:	Keine Änderung zur aktuellen BNBest-P
	9.3.1 Der lokale Projektträger im Entwicklungsland ist zu verpflichten, alle Gegenstände, die aus der Zuwendung finanziert wurden und in sein Eigentum übergegangen sind, sorgfältig zu behandeln.	Keine Änderung zur aktuellen BNBest-P
	9.3.2 Der lokale Projektträger muss zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410,- Euro übersteigt, entsprechend den landesüblichen Bedingungen inventarisieren. Mit der jährlichen Projektmittelabrechnung ist das Inventarverzeichnis in aktualisierter Form vorzulegen.	9.3.2 Der lokale Projektträger muss zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert <b>800,- Euro</b> übersteigt, entsprechend den landesüblichen Bedingungen inventarisieren. <b>Technische Geräte mit Seriennummern sind generell zu erfassen.</b> Mit der jährlichen Projektmittelabrechnung ist das Inventarverzeichnis in aktualisierter Form vorzulegen.
	9.4 Abrechnung und Berichterstattung	Keine Änderung zur aktuellen BNBest-P
	9.4.1 Die Buchführung des lokalen Projektträgers im Entwicklungsland sowie die Ausgestaltung der Belege müssen den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung entsprechen.	Keine Änderung zur aktuellen BNBest-P
	9.4.2 Der lokale Projektträger im Entwicklungsland ist zu verpflichten, beim Geldumtausch die geltenden Devisenbestimmungen zu beachten und Belege über das Wechselgeschäft vorzulegen.	Keine Änderung zur aktuellen BNBest-P
	9.4.3 Vom lokalen Projektträger im Entwicklungsland sind dem privaten deutschen Träger zu von diesem zu bestimmenden Fristen Sachberichte und Abrechnungen einschließlich der Originalbelege vorzulegen, die es dem privaten deutschen Träger möglich machen, den Projektverlauf zu beurteilen und seinerseits seiner Berichtspflicht gegenüber	9.4.3 Der Weiterleitungsempfänger muss sicherstellen, dass der Letztempfänger ihm alle Unterlagen zur Verfügung stellt, die erforderlich sind, um gegenüber Engagement Global bzw. dem KPF seinen sachlichen und finanziellen Berichts- sowie Haftungspflichten bezüglich einer zweckentsprechenden Mittelverwendung nachkommen zu können.

ANBest-P	Aktuelle BNBest-P PT	Neue BNBest-P PT
	dem BMZ nachzukommen. Sofern unabhängige Buchprüfer die Prüfung vornehmen, müssen diese darauf verpflichtet werden, ihre Testate nach dem vorgeschriebenen Muster in Anlage IV zu erstellen. Alle erforderlichen Unterlagen sind vom lokalen Projektträger im Entwicklungsland den Buchprüfern zur Verfügung zu stellen. Die Belege sind fünf Jahre nach Vorlage der Schlussabrechnung gegenüber dem privaten deutschen Träger aufzubewahren.	Belege und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind unter Beachtung der in Sonderbestimmung Nr. 6.5 genannten Frist aufzubewahren und auf Anforderung für Prüfzwecke vorzulegen. Alternativ zur Vorlage von Originalbelegen können auch gesicherte Scans übermittelt werden. Die Prüfung der Originalbelege kann durch ein Testat von Chartered Accountants (vgl. Sonderbestimmung Nr. 1 zu 6.2) unterstützt werden. Chartered Accountants müssen darauf verpflichtet werden, ihre Testate nach dem Muster in der Anlage „Projektabschlussrechnung über Buchprüfer“ zu erstellen.
	9.5 Prüfung der Verwendung	Keine Änderung zur aktuellen BNBest-P
	9.5.1 Der private deutsche Träger muss nach Absprache mit dem lokalen Projektträger im Entwicklungsland das geförderte Projekt jederzeit besichtigen, die erforderlichen Auskünfte einholen und die Bücher und Belege einsehen können.	Keine Änderung zur aktuellen BNBest-P
	9.5.2 Das Prüfungsrecht des BMZ und das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs müssen beim lokalen Projektträger im Entwicklungsland vertraglich sichergestellt sein. Dies gilt auch in den Fällen, in denen unabhängige Buchprüfer eingeschaltet sind. Sollte das Prüfungsrecht nicht durchgesetzt werden können, wird der lokale Projektträger von der weiteren Förderung ausgeschlossen.	9.5.2 Das Prüfungsrecht des BMZ, der Erstempfänger und <del>das Prüfungsrecht</del> des Bundesrechnungshofs müssen beim Letztempfänger vertraglich sichergestellt sein. Dies gilt auch in den Fällen, in denen unabhängige Buchprüfer eingeschaltet sind. Sollte das Prüfungsrecht nicht durchgesetzt werden können, wird der lokale Projektträger von der weiteren Förderung ausgeschlossen.
	9.6 Rückforderung und Verzinsung	Keine Änderung zur aktuellen BNBest-P

ANBest-P	Aktuelle BNBest-P PT	Neue BNBest-P PT
	<p>Der private deutsche Träger ist insbesondere verpflichtet, die Mittelauszahlung zu sperren und gezahlte Beträge zurückverlangen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Voraussetzungen für den Abschluss der Vereinbarungen nachträglich entfallen sind,</li> <li>– Überzahlungen eingetreten sind,</li> <li>– die der Förderung zugrunde liegenden Angaben unvollständig oder unrichtig waren, die Mittel zweckwidrig verwendet werden,</li> <li>– die überwiesenen Mittel nicht im vorgesehenen Zeitraum für fällige Zahlungen verwendet werden,</li> <li>– Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist, insbesondere die Abrechnungs- und Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt werden.</li> </ul> <p>Darüber hinaus ist eine Verzinsung von der Entstehung des Rückforderungsanspruchs an zu verlangen. Der Zinssatz beträgt 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich. Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn der lokale Projektträger die Umstände, die zur Rückforderung geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der vom privaten deutschen Träger festgesetzten Frist leistet.</p>	

<b>ANBest-P</b>	<b>Aktuelle BNBest-P PT</b>	<b>Neue BNBest-P PT</b>
-----------------	-----------------------------	-------------------------